SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2394/08 von Lutz Goepel (PPE-DE) an die Kommission

Betrifft: Pflicht der Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung und Bekanntgabe gemäß Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004¹ über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Methode für die Gebührenberechnung der amtlichen Kontrollen (Fleischbeschau) zu veröffentlichen und der Kommission bekannt zu geben. Die Kommission prüft, ob die Gebühren für die amtlichen Kontrollen (Fleischbeschau) den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Im Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland werden bereits seit 01.01.2007 Gebühren für die amtlichen Kontrollen (Fleischbeschau) teilweise auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erhoben.

- 1. Ist der Kommission bekannt, ob vom Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland oder einem nachgeordneten Hoheitsträger Gebührenkalkulationen für die Erhebung von Gebühren im Sinne von Artikel 27 der Verordnung 882/2004 veröffentlicht worden sind?
- 2. Hat der Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland oder ein nachgeordneter Hoheitsträger der Kommission bisher derartige Methoden der Gebührenberechnung bekannt gegeben?
- 3. Falls eine Bekanntgabe erfolgt ist, hat die Kommission diese Methoden der Gebührenberechnung überprüft und zu welchem Ergebnis ist die Kommission gekommen?
- 4. Erstellt die Kommission eine Musterkalkulation für die Erhebung von Gebühren im Sinne von Artikel 27 der Verordnung?

719174.DE PE 405.472

AB1. L 165 v. 30.4.2004, S. 1.